

6. Zu Ziff. 4.2. Abs. 21 (S. 43):

Der zweite Satz wird wie folgt gefaßt:

„Die bestätigten S-Bilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne sind durch die Staatliche Plankommission dem Ministerium für Außenhandel, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die bestätigten M-Bilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne sind durch die bilanzverantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Außenhandel, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Ministerium für Materialwirtschaft entsprechend den dazu getroffenen Vereinbarungen zu übergeben.“

7. Zu Ziff. 4.2. Abs. 24 (S. 44):

Die Festlegungen dieses Absatzes sind nicht mehr anzuwenden. Es gelten die Festlegungen über die quartalsweise Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten, die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds sowie die Sicherung der vertraglichen Bindung der beauftragten Produktion.⁸⁾

8. Zu Ziff. 4.3. Abs. 1 (S. 44):

Der Buchst. a wird wie folgt gefaßt:

„a) ausgewählte Investitionsvorhaben und Generalreparaturen, darunter Vorhaben zur Nutzung von Ergebnissen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik“

9] Zu Ziff. 7.1. (S. 49):

Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Für ausgewählte Energieträger, Rationalisierungsmittel, Ersatzteile, Ausrüstungen, Industrieanlagen und Konsumgüter können Bestell- und Lieferfristen sowie Mindestbestellmengen durch Versorgungsanordnungen oder andere spezielle Rechtsvorschriften festgelegt werden. Für Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse (im Bilanzverzeichnis mit ‚R‘ gekennzeichnete Positionen) gelten die Bestimmungen der Bestell- und Lieferbedingungen-Verordnung.

(2) Versorgungsanordnungen werden von dem bilanzverantwortlichen Minister erlassen. Versorgungsanordnungen und andere spezielle Rechtsvorschriften, durch die Bestell- und Lieferfristen festgelegt werden, sind mit den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane abzustimmen, denen die Hauptverbraucher unterstehen* und bedürfen der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft, des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts. Für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Lieferverordnung (LVO) finden diese Rechtsvorschriften nur unter den im § 4 Abs. 3 der Lieferverordnung (LVO) bestimmten Voraussetzungen Anwendung. Soweit Mindestbestellmengen festgelegt werden, sind diese zusätzlich mit den für die Organe des Produktionsmittelhandels bzw. Konsumgüterhandels zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Organe abzustimmen.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften keine Bestell- und Lieferfristen festgelegt sind, können entsprechende Vereinbarungen in Koordinierungsverträgen bzw. anderen Wirtschaftsverträgen getroffen werden.“

10. Zu Ziff. 7.2. (S. 50):

Als Abs. 3 wird aufgenommen:

„(3) Zur kurzfristigen Realisierung des Bedarfs für Forschung und Entwicklung sind die Betriebe, Kombinate und der Produktionsmittelhandel verpflichtet, Wirtschaftsverträge im Rahmen der bilanzierten Fonds

auch dann abzuschließen, wenn dafür keine Jahresbestellungen abgegeben wurden.“

11. Zu Ziff. 7.5. Abs. 4 (S. 52):

Der letzte Satz des Absatzes wird wie folgt gefaßt:

„Der Bedarf an Niederdruckkesseln (gußeiserne Gliederkessel) und Radiatoren aus Gußeisen ist von den Heizungs- und Montagebetrieben außerhalb des Bauwesens bei den zuständigen Fondsträgern anzumelden und von diesen zu planen. Die Bilanzentwürfe für gußeiserne Gliederkessel und Radiatoren aus Gußeisen sind durch das Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau vor der Einreichung zur Bestätigung an die Staatliche Plankommission mit dem Ministerium für Bauwesen, insbesondere hinsichtlich der Inlandverwendung der verfügbaren Fonds, abzustimmen.“

12. Zu Ziff. 8.2. (S. 59):

a) Der Anfang des Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Energieplanung ist von allen energieplanungspflichtigen Verbrauchern, deren Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organen und Staatsorganen für alle Energieträger durchzuführen.“

b) Als Abs. 6 wird aufgenommen:

„(6) Die im Abs. 1 nicht genannten Abnehmer von Elektroenergie mit einem Jahresbedarf an elektrischer Arbeit ab 200 000 kWh sind für den Bedarf an elektrischer Arbeit und mit einem Leistungsbedarf ab 200 kVA zusätzlich für den Bedarf an elektrischer Leistung planungspflichtig, soweit das gemäß Ziff. 8.3. festgelegt ist.“

13. Zu Ziff. 8.3. (S. 60):

a) Die verbraucherseitige Planung gemäß Ziff. 8.2. Abs. 6 ist um Elektroenergie für nachstehende Bereiche zu ergänzen:

— im Abs. 1 für das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium für Kultur,

— im Abs. 2 für örtlich geleitetes Verkehrswesen, für bezirks- und kreisgeleitetes Bauwesen, örtliche Versorgungswirtschaft, Handel und Versorgung, Kultur, Erholungswesen, Körperkultur und Sport.

b) Abs. 3 (S. 61) wird wie folgt ergänzt:

„Die verbraucherseitige Planung von Elektroenergie hat auf dem Vordruck 1915 (Leistungsplan für Elektroenergie) zu erfolgen.“

14. Zu Ziff. 8.6. (S. 64):

Die Einreichungsübersicht wird wie folgt ergänzt:

„Die Abnehmer von Elektroenergie gemäß Ziff. 8.2. Abs. 6 haben den Vordruck 1915 an den Rat des Bezirkes und das Energiekombinat einzureichen. Die Räte der Bezirke haben den Vordruck 1915 je Fachorgan an die Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung zu übergeben. Die Energiekombinate haben die Räte der Bezirke bei der Planung des Leistungsbedarfs zu unterstützen.“

15. Zu Ziff. 8.7. (S. 65):

Die Nomenklatur der Energieträger wird wie folgt ergänzt:

ELN-Nr.	ET-Nr.	Bezeichnung Kurzbezeichnung
113 22 910	35	Flottenmasut FMAS
Hu	ME	
40600	t	